

Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig

des Verbandes Elsaß-Lothringischer Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld, der Zwangsinnung der Uhrmacher, Goldschmiede und Optiker zu Bodum, der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn, der Uhrmacher-Zwangsinnung zu Münster i. Westf. und der Uhrmacher-Vereinigung zu Stendal.

Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt.

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung Diebener, Leipzig.

Sernsprech-Anschluß No. 2991.

Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellen-Angabe gestattet!

No. 13

Leipzig, 1. Juli 1906

13. Jahrg.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).



Bericht über die Sitzung vom 18. Juni 1906 im Weißen Schwan.

Anwesend waren die Mitglieder Herren Diebener, Friedrich, Hahn, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Scholze, Wacker und Wildner, während die Herren Herrmann und Schneider entschuldigt fehlten.

Der Vorsitzende beglückwünschte zunächst den Kollegen Scheibe, der vor kurzem sein 40jähriges Geschäfts- und 50jähriges Berufsjubiläum feiern konnte. Die Zentralstelle schloß sich den Glückwünschen an und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Jubilar in der gleichen Rüstigkeit und Frische noch lange zu uns gehören möge und Herr Scheibe versicherte, so lange er könne, treu zur Stange halten zu wollen.

Über den 333-Stempel

entspann sich eine Erörterung infolge des vom Schriftführer erstatteten Berichtes über das Ergebnis der erneuten Umfrage. Leider sind die der Nr. 11 beigelegten Karten nur sehr spärlich beantwortet worden, ein Zeichen dafür, daß die Mehrzahl der Kollegen entweder aus Bequemlichkeits- oder sonstigen Gründen sich scheut, zu der Frage Stellung zu nehmen. Das Verhältnis der Zustimmungen zu den Ablehnungen ist aber fast das gleiche wie bei der hannoverschen Umfrage, nämlich 8:1. Es ist nur bedauerlich, daß eine so große Menge Uhrmacher es versäumt, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, weil dadurch ein richtiges Bild über die Stellungnahme zur Einführung des Stempels nicht gewonnen werden kann. Leider fehlen uns die Mittel, um dies zu ändern, und da die freiwillige Mitarbeit versagt, so kann die Angelegenheit eben nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden.

Unsere Mitglieder wird es interessieren, daß der Thüringer Uhrmacherverband beschlossen hat, die Regierung um Zulassung des Stempels für Uhren zu ersuchen, während der Württembergische Landesverband sich einstimmig gegen eine Stempelung erklärt hat. Inwieweit diese Beschlüsse die wahre Meinung sämtlicher Kollegen jener Landesteile wiedergeben, ist natürlich nicht feststellbar. Aus Württemberg sind uns z. B. mehr Zustimmungen als Verneinungen zugegangen und in Thüringen sind sicher auch einige Gegner des Stempels. Das könnte freilich nur durch eine Zwangsabstimmung festgestellt werden.

Um gegen die

Mißstände im Ausverkaufswesen,

welche unsere Zentralstelle schon mehrfach zum Gegenstand von Eingaben gemacht hat, erneut vorzugehen, hat die Versammlung beschlossen, dem Reichsamt des Innern den folgenden Gesetzentwurf einzureichen, der jedem einzelnen Mitgliede vorher zur Begutachtung unterbreitet worden war. Die Genehmigung erfolgte unverändert einstimmig.

An das
Hohe Reichsamt des Innern
in Berlin.

Dem Hohen Reichsamt des Innern erlaubt sich die ehrerbietigst unterzeichnete Deutsche Uhrmacher-Vereinigung einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, in welchem nach eingehenden Beratungen alle die Wünsche festgelegt worden sind, welche in den Kreisen der deutschen Uhrmacher in bezug auf das Ausverkaufswesen laut geworden sind. Wenn wir dieselben gleich in einen, selbstverständlich unmaßgeblichen Gesetzentwurf gekleidet haben, so geschah das, weil dadurch am präzisesten hervortritt, was übrigens nicht nur in den Kreisen der Uhrmacher, sondern auch in denen der deutschen Goldschmiede für erstrebenswert gehalten wird. Wir hoffen, daß unsere Ausführungen dem Hohen Reichsamt des Innern bei Behandlung der Materie mit als Anregung dienen werden und zeichnen

in größter Hochachtung und Ergebenheit

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Ausverkaufswesens.

§ 1.

Wer einen Ausverkauf von Waren veranstalten will, hat dies der Ortspolizeibehörde anzumelden, welche ihm eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und Genehmigung ausstellt.

§ 2.

Diese Bescheinigung ist von ihm auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und sofern er hierzu nicht instande ist, der Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

§ 3.

Der Ausverkauf untersteht der Überwachung der Ortspolizeibehörde und ist deren Organen jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, sowie jede verlangte Auskunft, unter Vorweisung der Unterlagen, zu erstatten.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Genehmigung zur Veranstaltung des Ausverkaufes zu versagen, wenn:

- a) gegen den Antragsteller der Verdacht begründet ist, daß er Ausverkäufe gewohnheits- oder gewerbsmäßig veranstaltet;
- b) es den Anschein hat, als ob die zum Ausverkauf kommenden Waren eigens zum Zwecke der Veranstaltung eines solchen auf Bestellung angefertigt, bzw. aufgekauft worden sind;
- c) kurz vor der Anmeldung des Ausverkaufes noch ein Aufkaufen von Waren in beträchtlichem Umfange stattgefunden hat;